URTEIL DES GERICHTSHOFES (Vierte Kammer)
7. Mai 1991 *

In der Rechtssache C-350/89

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Sheptonhurst Limited

gegen

Newham Borough Council

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 30 und 36 EWG-Vertrag

hat

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten M. Díez de Velasco, der Richter C. N. Kakouris und P. J. G. Kapteyn

(Gründe nicht wiedergegeben)

auf die ihm vom High Court of Justice, Queen's Bench Division, mit Beschluß vom 12. Oktober 1988 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

Artikel 30 EWG-Vertrag ist dahin auszulegen, daß nationale Rechtsvorschriften, die den Verkauf nicht verbotener Sexartikel in nicht konzessionierten Sexshops verbieten, keine Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung darstellen.

* Verfahrenssprache: Englisch.